

Vorlage an den Landrat

**Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV; SGS 100)
sowie des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (SGS 120) betref-
fend Initiativen**

[wird durch System eingesetzt]

vom [wird durch System eingesetzt]

ENTWURF

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird das Initiativrecht des Kantons in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV; SGS 100) sowie im Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (SGS 120; nachfolgend: GpR) in fünf Punkten revidiert. Auslöser für die vorliegende Revision bilden zwei parlamentarische Vorstösse sowie Bedürfnisse aus der Praxis.

Mit der Einführung einer Sammelfrist von 12 Monaten für die Einreichung der Unterschriftenliste soll künftig verhindert werden, dass Initiativen bei der Landeskanzlei unbefristet hängig bleiben. Damit wird sichergestellt, dass Begehren aktuellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen und diese in angemessener Zeit behandelt und umgesetzt werden. Zudem wird dadurch der Landeskanzlei ermöglicht, für Initiativen eine aktuelle Geschäftskontrolle zu führen.

Für die Bearbeitung von nichtformulierten Initiativen werden klare Fristen festgelegt. Damit wird sichergestellt, dass die in der Kantonsverfassung vorgegebenen Vorgaben eingehalten werden. Entsprechende Bearbeitungsfristen sind bereits für die formulierten Initiativen gesetzlich vorgesehen; neu wird die heute bestehende Praxis bei nichtformulierten Initiativen im GpR normiert.

Der Beginn des Fristenlaufs wird gesetzlich klar geregelt. Dadurch erhöht sich die Rechtssicherheit, bis wann die Unterschriftenlisten einer Initiative bei der Landeskanzlei eingereicht oder der Regierungsrat die Vorlage dem Landrat unterbreitet oder eine Volksabstimmung angesetzt werden muss.

Eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfristen wird künftig auch bei nichtformulierten Initiativen möglich sein. Dadurch kann im Einzelfall dem Anliegen der Initianten besser entsprochen werden, wie dies heute bereits bei formulierten Initiativen der Fall ist.

Wird eine Initiative zu Gunsten eines Gegenvorschlags oder einer Umsetzungsvorlage zurückgezogen, dann wird dieses Geschäft verfahrensmässig einer Gesetzgebungsvorlage gleichgestellt. Entsprechend entfällt eine obligatorische Abstimmung, wenn der Gegenvorschlag vom Landrat mit mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder angenommen und nicht durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt wird.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	5
2.3.1.	<i>Frist zur Einreichung der benötigten Unterschriften für Initiativen</i>	5
2.3.2.	<i>Bearbeitungsfristen für nichtformulierte Initiativen - Postulat 2015/081 Jürg Wiedemann</i>	6
2.3.3.	<i>Beginn des Fristenlaufs von Initiativen - Postulat 2015/081 Jürg Wiedemann</i>	8
2.3.4.	<i>Postulat 2019/63 Béatrix von Sury d'Aspremont</i>	9
2.3.5.	<i>Keine zwingende Volksabstimmung bei Rückzug einer Initiative</i>	11
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	13
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	13
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	13
2.7.	Finanzrechtliche Prüfung	13
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung	14
2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	14
2.10.	Vorstösse des Landrats	14
3.	Anträge	14
3.1.	Beschluss	14
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	14
4.	Anhang	15

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Grundsätze für Volksinitiativen sind in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft geregelt. 1500 Stimmberechtigte können das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stellen. Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Es wird ausdrücklich als Verfassungs- oder Gesetzesinitiative eingereicht. Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten. Das Begehren auf Totalrevision der Verfassung darf weder Richtlinien noch einen Entwurf enthalten. Das Recht der Stimmberechtigten, Initiativbegehren in den Gemeinden einzureichen, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Gemeindeordnung. Initiativen wie auch Gegenvorschläge müssen heute innert vorgeschriebener Frist dem Volk zwingend zur Abstimmung vorgelegt werden. Bei formulierten Initiativen kann der Landrat im Einverständnis mit dem Initiativkomitee den Fristenlauf verlängern oder unterbrechen.

Die heutige Regelung des Initiativrechts wurde in der Vergangenheit in verschiedener Hinsicht hinterfragt. So war unklar, wann die in der Verfassung geregelten Fristen anfangen zu laufen und welche Bearbeitungsfristen für nichtformulierte Initiativen gelten. Auch konnte die Regelung nicht nachvollzogen werden, wonach die Fristen von nichtformulierten Initiativen – im Gegensatz zu einer formulierten Initiative – nicht auch im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee geändert werden können. Auch wurde diskutiert, weshalb Gegenvorschläge oder Umsetzungsvorlagen zu nichtformulierten Initiativen jeweils zwingend dem Volk vorzulegen sind. Und zwar unabhängig davon, ob die vorgelegte Lösung sowohl vom Initiativkomitee wie auch vom Landrat mit grossem Mehr unterstützt wird oder nicht.

Die Vorlage nimmt sich diesen Fragen an. Mit der vorliegenden Revision des Initiativrechts werden zwei parlamentarische Vorstösse umgesetzt, was eine Teilrevision der Verfassung als auch des GpR notwendig macht.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit der Einführung einer Frist für die Einreichung der Unterschriftenliste für eine Initiative auf Verfassungsstufe soll künftig verhindert werden, dass Initiativen bei der Landeskanzlei unbefristet hängig bleiben, wenn die 1'500 benötigten Unterschriften der Stimmberechtigten nicht rechtzeitig eingereicht werden.

Mit der ausdrücklichen Regelung des Beginns des Fristenlaufs bei Initiativen im GpR wird die Forderung des Postulats 2015/081 von Jürg Wiedemann aufgenommen. Zudem sollen die Fristen für die Behandlung der nichtformulierten Initiativen präzisiert werden, so dass der vorgegebene Zeitrahmen für die Bearbeitung in der Verfassung eingehalten wird.

Einzig die Bearbeitungsfristen von formulierten Initiativen können vom Landrat im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee verlängert oder unterbrochen werden. Mit der Umsetzung des Postulats 2019/63 von Frau Béatrice von Sury d'Aspremont soll künftig auch bei nichtformulierten Initiativen eine Fristverlängerung oder ein Behandlungsunterbruch möglich sein.

Mit der Revision soll zudem bei allen Vorlagen zu Initiativen grundsätzlich keine zwingende Urnenabstimmung mehr vorgesehen werden, wenn das zugrundeliegende Initiativbegehren vorgängig zurückgezogen wurde. Gegenvorschläge zu formulierten und nichtformulierten Initiativen wie auch Umsetzungsvorlagen zu nichtformulierten Initiativen sollen in diesem Fall künftig – und analog zu Landratsvorlagen zu Gesetzgebungsvorhaben – dem fakultativen Referendum unterliegen, sofern der Landrat diese mit mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und nicht durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt hat.

Übersicht der geplanten Änderungen in der Verfassung und im GpR

Bericht	Parlament. Vorstoss / Praxis	Erlass	Geplante Änderung
2.3.1	Praxis	§ 28 Abs. 1 KV §§ 71 Abs. 1 GpR und 100 Abs. 1 GpR	Definition einer Frist zur Einreichung der Unterschriften für eine Initiative zur Vermeidung «ewig hängiger» Initiativen bei der Landeskanzlei
2.3.2	Postulat 2015/081	§§ 78a GpR und 100 Abs. 2 GpR	Festlegung von Behandlungsfristen von nichtformulierten Initiativen
2.3.3	Postulat 2015/081	§§ 71 Abs. 1, 78 Abs. 3 und 4, 78a 2 ^{bis} GpR	Gesetzliche Normierung des Beginns des Fristenlaufs für die Bearbeitung von Initiativen.
2.3.4	Postulat 2019/63	§ 29 Abs. 2, 3 und 3 ^{bis} KV § 78a GpR	Fristverlängerung oder Unterbrechung soll künftig auch bei nichtformulierten Initiativen analog der Regelung für formulierte Initiativen möglich werden
2.3.5	Praxis	§§ 30 Abs. 1 Bst. b, c und d, 31 Abs. 1 Bst. c KV § 74 und § 81 GpR	Gegenvorschläge zu formulierten und nichtformulierten Initiativen sowie Vorlagen zu nichtformulierten Initiativen sollen nicht mehr dem obligatorischen Referendum unterliegen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sind: <ul style="list-style-type: none"> - die zugrundeliegende Initiative wurde zurückgezogen, - der Gegenvorschlag bzw. die Umsetzungsvorlage der nichtformulierten Initiative wurde vom Landrat mit einem 4/5-Mehr angenommen und - die betreffende Vorlage wurde nicht durch separaten Beschluss des Landrats der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt.

2.3. Erläuterungen

Für das bessere Verständnis der geplanten Änderungen in der Verfassung und im GpR werden die Abläufe von formulierten und nichtformulierten Initiativen in den Anhängen I-IV aufgezeigt und die geplanten Änderungen rot markiert.

2.3.1. Frist zur Einreichung der benötigten Unterschriften für Initiativen

Bei der Landeskanzlei sind zum Teil sehr «alte» Initiativen hängig, welche zwar vorgeprüft wurden, aber (noch) nicht zustande gekommen sind, weil die für das Zustandekommen benötigten Unterschriften (noch) nicht vorliegen. Die Verfassung und das Gesetz geben keine Frist vor, bis wann die geforderte Anzahl Unterschriften bei der Landeskanzlei einzureichen sind. Folglich bleiben nicht zustande gekommene Initiativen, werden sie nicht zurückgezogen, als «offene Geschäfte» bei der Landeskanzlei hängig. Diese «ewig hängigen Initiativen» sind politisch wie auch thematisch oft nicht mehr aktuell, bleiben aber ohne expliziten Rückzug durch die Mehrheit des Komitees bei der Landeskanzlei bestehen.

Die Liste der von anfangs 2011 bis am 16. Januar 2020 eingereichten Initiativen bei der Landeskanzlei zeigt auf, dass am 16. Januar 2020 für ca. 1/5 (ca. 8 von 39) der Initiativen noch keine Unterschriften vorlagen. Diese Initiativen datieren aus dem Jahr 2018 oder weiter zurück. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird sich diese Zahl künftig noch erhöhen, da laufend Initiativen eingereicht werden und nicht alle gleich schnell oder eben gar nicht zustande kommen. Um dies zu verhindern und um zu vermeiden, dass sich die Unterschriftensammlung über Jahre hinauszögert, ist es sinnvoll, eine Frist für die Einreichung von Unterschriften zu definieren. Damit wird auch gesichert, dass die Anliegen der Initianten aktuell sind und in absehbarer Zeit behandelt werden.

Im Kanton Basel-Stadt und auf Bundesebene gilt eine 18-Monatige Frist für die Unterschriften-sammlung für Initiativen. Im Kanton Basel-Stadt sind aber auch doppelt so viele Unterschriften nötig (3'000) wie im Kanton BL (1'500). Auf Bundesebene sind es sogar 100'000. Eine Auswertung der im Kanton Basel-Landschaft eingereichten Initiativen seit 2011 bis anfangs Februar 2020 zeigt, dass für rund 4/5 der Initiativen durchschnittlich nach ca. 7 Monaten die Unterschriften eingereicht wurden. Eine Frist von 12 Monaten scheint somit für die Sammlung der Unterschriften (ab Publikation des Initiativtextes im Amtsblatt) angemessen.

Die gesammelten Unterschriften werden jeweils bei der Landeskanzlei eingereicht, welche diese zählt und bei den Gemeinden die Stimmrechtsbescheinigungen einholt. Sind innerhalb von 12 Monaten 1'500 gültige Unterschriften eingereicht worden, erklärt die Landeskanzlei, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Werden künftig die benötigten Unterschriften jedoch nicht binnen 12 Monaten ab Publikation des Initiativtextes im Amtsblatt beigebracht, ist die Initiative nicht zustande gekommen. Eine entsprechende Verfügung gemäss § 73 GpR wird im Amtsblatt publiziert und kann gemäss § 88 Abs. 1 Bst. c 2 GpR beim Kantonsgericht angefochten werden.

Für bereits publizierte Initiativen ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Für diese beginnt die Frist für die Einreichung der notwendigen Unterschriften vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen zu laufen.

§ 28 Abs. 1 KV:

¹ 1500 Stimmberechtigte können **innert 12 Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative** das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stellen.

§ 71 Abs. 1 GpR:

¹ Die Unterschriftenlisten einer Volksinitiative sind der Landeskanzlei gesamthaft **und spätestens 12 Monate seit der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt** einzureichen.

§ 100 Abs. 1 GpR:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom XY

¹ Die Unterschriftenlisten einer bereits veröffentlichten Volksinitiative im Amtsblatt sind der Landeskanzlei gesamthaft **und spätestens 12 Monate seit Inkrafttreten der Änderung vom XY** einzureichen.

2.3.2. Bearbeitungsfristen für nichtformulierte Initiativen - Postulat [2015/081](#) Jürg Wiedemann

Mit dem Postulat [2015/081](#) fordert der Landrat, dass eindeutige Fristen von der Einreichung einer formulierten resp. nichtformulierten Initiative bis zur Volksabstimmung festzulegen seien. Der Postulant verweist dabei auf § 29 Abs. 2 und 3 KV sowie auf die §§ 78 und 78a GpR.

Für formulierte Initiativen liegen mit § 78a GpR i.V.m. § 12a der Verordnung zum GpR (SGS 120.11; nachfolgend: Vo GpR) bereits detaillierte Bearbeitungsfristen von der Einreichung bis zur Volksabstimmung zu formulierten Initiativen vor. Diese sind auf die Umsetzung der formulierten «Verfassungsinitiative für die rechtzeitige Behandlung von Volksbegehren (Beschleunigungs-Initiative)» im Jahr 2000 zurückzuführen, mit welcher die Frist für die Volksabstimmung über formulierte Initiativen von 24 auf 18 Monaten reduziert wurde. Da die «Beschleunigungs-Initiative» nur formulierte Initiativen betraf, wurden keine entsprechenden Fristen und Regelungen für die Behandlung von nichtformulierten Initiativen erlassen. Für nichtformulierte Initiativen gibt es aktuell nur die beiden 2-Jahres-Fristen in § 29 Abs. 3 KV und § 78 Abs. 4 GpR. Die Landeskanzlei verfügt zwar über eine Übersicht der eingegangenen Initiativen und der einzuhaltenden absoluten Fristen. Mit der Einführung von entsprechenden Fristen, wie sie in § 78a Abs. 1 und 2 GpR für formulierte Initiativen vorgesehen sind (Vorlage Rechtsgültigkeit nach 3 Monaten und Vorlage Zustimmung oder Ablehnung und ev. Gegenvorschlag nach 6 Monaten) wird jedoch die rechtzeitige Bearbeitung nichtformulierter Initiativen sichergestellt.

Folgende Fristen sollen bei nichtformulierten Initiativen künftig zur Anwendung gelangen:

3 Monate für die Ausarbeitung der Landratsvorlage betreffend Rechtsgültigkeitsprüfung

Für formulierte Initiativen sieht § 78a in Abs. 1 GpR vor, dass der Regierungsrat dem Landrat innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit unterbreitet. Für nichtformulierte Initiativen war es bisher so, dass die Rechtsgültigkeit in derselben Vorlage betr. Antrag auf Zustimmung oder Ablehnung und ev. Gegenvorschlag enthalten war. Es scheint aber sinnvoll, formulierte und nichtformulierte Initiativen gleich zu behandeln und bei beiden den Regierungsrat zu beauftragen innert 3 Monaten eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit zu erstellen.

12 Monate für die Ausarbeitung der Landratsvorlage betreffend Zustimmung oder Ablehnung und allfälligem Gegenvorschlag

Für formulierte Initiativen muss der Regierungsrat gemäss § 78a Abs. 2 GpR innert 6 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens dem Landrat eine Vorlage unterbreiten, worin die Zustimmung oder Ablehnung der formulierten Initiative beantragt wird. Diese Frist orientiert sich an den 18 Monaten, innert welcher über die formulierte Initiative eine Volksabstimmung erfolgen muss. Für diese Vorlage muss kein Vernehmlassungsverfahren bei den politischen Parteien und weiteren interessierten Organisationen durchgeführt werden, da Initiativen - formuliert und nicht formuliert - nicht von den Behörden stammen. Initiativen und Gegenvorschläge müssen unter dem Blickwinkel des Vernehmlassungsverfahrens gleichbehandelt werden, weshalb auch für Gegenvorschläge kein Vernehmlassungsverfahren stattfindet (siehe hierzu die rechtlichen Ausführungen im Bericht zum Postulat [2006/110](#)).

Entsprechend der bestehenden Praxis soll der Regierungsrat dem Landrat die Vorlage betreffend Zustimmung oder Ablehnung zu einer nichtformulierten Initiative sowie eines allfälligen formulierten oder nichtformulierten Gegenvorschlags innert 12 Monaten unterbreiten. Bei nichtformulierten Initiativen muss der Urnengang bei deren Ablehnung durch den Landrat – im Gegensatz zur 18-monatigen Frist bei formulierten Initiativen – innert zwei Jahren stattfinden. Die um 6 Monate längere Frist erlaubt beispielsweise bei Zustimmung zur Initiative, bereits einen konkreten Umsetzungsvorschlag zu erarbeiten. Es kann zudem in klaren Fällen durchaus sein, dass diese Vorlage bereits zusammen mit der 3-monatigen Rechtsgültigkeitsvorlage dem Landrat unterbreitet wird.

a) 12 Monate für die Ausarbeitung der Umsetzungsvorlage bei Zustimmung zur nichtformulierten Initiative:

Bei Annahme der Initiative durch den Landrat oder Zustimmung durch das Volk muss der Landrat gemäss § 29 Abs. 3 KV anschliessend innerhalb von zwei Jahren die Umsetzung der Initiative beschliessen. Auch hier soll der Regierungsrat künftig die entsprechende Umsetzungsvorlage dem Landrat innert 12 Monaten vorlegen. Bei einer Umsetzungsvorlage müsste wie bis anhin ein Vernehmlassungsverfahren (u.a. beim Initiativkomitee, bei Parteien usw.) stattfinden.

Für bereits hängige nichtformulierte Initiativen ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Für diese gelten die Fristen gemäss § 78a Abs. 1, 2 und 2^{bis} nicht. Eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfristen gemäss § 29 Abs. 2 und 3 KV (§ 78a Abs. 3 GpR) soll hingegen auch für bereits vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen hängige nichtformulierte Initiativen möglich sein.

§ 78a GpR:

Weitere Behandlungsfristen bei Initiativen

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der Initiative.

² Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens in der Regel innert:

- a. 6 Monaten bei formulierten Initiativen;
- b. 12 Monate bei nichtformulierten Initiativen.

Bei Initiativen und gegenübergestellten Gegenvorschlägen entfällt das Vernehmlassungsverfahren. ¶

^{2bis} Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem nichtformulierten Begehren Folge zu geben, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat in der Regel innert 12 Monaten seit der Zustimmung eine Vorlage.

³ Der Landrat kann im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfristen gemäss § 29 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung anordnen. Der Beschluss des Landrats ist endgültig.

§ 100 Abs. 2 GpR:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom XY

¹ ...

² Die Behandlungsfristen gemäss § 78a Abs. 1, 2 und ^{2bis} sind nur auf nichtformulierte Initiativen anwendbar, die nach Inkrafttreten dieser Änderung vom xy eingereicht werden.

§ 12a der Verordnung zum GpR, welcher Massnahmen zur Wahrung der Behandlungsfristen bei formulierten Initiativen vorsieht, wird ebenfalls angepasst werden und somit neu auch für nichtformulierte Initiativen gelten. In einem neuen Abs. ^{3bis} wird festgehalten, dass der Regierungsrat unmittelbar nach Zustimmung durch das Volk oder den Landrat die Frist für die Erstellung der Vorlage zur Umsetzung der nichtformulierten Initiativen festlegt. Folglich wird in Abs. 2 ein neuer Buchstabe ^{cbis} eingefügt, der regelt, dass die federführende Direktion die Vorlage zur Umsetzung der nichtformulierten Initiative erstellt und dem Regierungsrat zuhanden des Landrates unterbreitet.

2.3.3. Beginn des Fristenlaufs von Initiativen - Postulat [2015/081](#) Jürg Wiedemann

Neben den unter Ziffer 2.3.2. abgehandelten Behandlungsfristen soll gemäss Postulat [2015/081](#) der Beginn des Fristenlaufs für Initiativen ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Der Postulant verweist dabei auf § 29 Abs. 2 und 3 Verfassung sowie auf die §§ 78 und 78a GpR. Auch nimmt er Bezug auf ein Memorandum des damaligen Landschreibers, wonach es keine entsprechenden Fristbestimmungen gebe. Gemäss der gängigen Praxis könne davon ausgegangen werden, dass die Fristen zurzeit ab Publikation einer zustande gekommenen Initiative zu laufen beginnen.

Es gibt für Initiativen drei verschiedene Zeitpunkte für den Fristenbeginn. Diese werden in der Praxis bereits so gehandhabt, sind aber in der Verfassung und im Gesetze nicht alle ausdrücklich festgehalten:

1. Die amtliche Veröffentlichung des formulierten oder nicht formulierten Initiativbegehrens,
2. die amtliche Bekanntgabe des Zustandekommens und
3. die Zustimmung durch den Landrat oder das Volk bei nichtformulierten Initiativen.

Bei der neu einzuführenden Frist für die Einreichung der Unterschriften (siehe Ziff. 2.3.1) ist auf den Zeitpunkt der amtlichen Veröffentlichung des Initiativtextes in § 28 Abs. 1 KV und in § 71 Abs. 1 GpR abzustellen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Vorprüfung durch die Landeskanzlei abgeschlossen und das Initiativkomitee kann mit der Sammlung der Unterschriften beginnen.

§ 28 Abs. 1 KV:

¹ 1500 Stimmberechtigte können innert 12 Monaten **seit der amtlichen Veröffentlichung ihrer Initiative** das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stellen.

§ 71 Abs. 1 GpR:

¹ Die Unterschriftenlisten einer Volksinitiative sind der Landeskanzlei gesamthaft und spätestens 12 Monate **seit der Veröffentlichung des Initiativtextes im Amtsblatt** einzureichen.

In § 78a Abs. 1 und 2 GpR ist die amtliche Bekanntgabe des Zustandekommens als Zeitpunkt für den Fristenlauf für die Unterbreitung der Rechtsgültigkeitsvorlage und der Vorlage betreffend Ablehnung oder Zustimmung der formulierten Initiative bereits geregelt. Analog dazu wird der Beginn der Frist für die Durchführung des Urnengangs in § 78 GpR explizit normiert.

§ 78 Abs. 3 GpR:

³ Formulierten Begehren werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten **seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens** dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

Bei den nichtformulierten Initiativen müssen zwei Fristenläufe unterschieden werden. Die erste Frist von zwei Jahren läuft ab der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens der Initiative und die zweite Frist von zwei Jahren ab Zustimmung durch das Volk oder den Landrat. Beim neuen Abs. 2^{bis} in § 78a GpR (Frist von 12 Monaten für die Ausarbeitung einer Vorlage aufgrund von nichtformulierten Initiativen) ist auf den Zeitpunkt der Zustimmung durch das Volk oder den Landrat abzustellen.

§ 78 Abs. 4 GpR:

⁴ Nichtformulierten Begehren werden innert 2 Jahren **seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens** dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt. Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert 2 Jahren **seit der Zustimmung** eine entsprechende Vorlage aus. Der Landrat bestimmt die Stufe der Verfassung oder des Gesetzes.

§ 78a Abs. 2^{bis} GpR:

^{2bis} Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem nichtformulierten Begehren Folge zu geben, unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat in der Regel innert 12 Monaten **seit der Zustimmung eine Vorlage**.

Bei der effektiven Berechnung der Frist muss § 91 Abs. 1 Bst. b und c GpR beigezogen werden. Dieser hält fest, ob der Tag der amtlichen Veröffentlichung/Publikation resp. der Zustimmung durch das Volk oder den Landrat zur Frist dazu zu zählen ist oder nicht und wann die Frist genau endet.

2.3.4. *Postulat [2019/63](#) Béatrix von Sury d'Aspremont*

Im Postulat [2019/63](#), welches der Landrat mit Beschluss vom 29. August 2019 überwies, fordert Béatrix von Sury d'Aspremont, dass eine Fristverlängerung oder ein Behandlungsunterbruch künftig nicht nur bei formulierten Initiativen sondern auch bei nichtformulierten Initiativen zulässig sein soll. Es sei kein Grund für eine Ungleichbehandlung ersichtlich.

§ 78a Abs. 3 GpR sieht vor, dass bei formulierten Initiativen der Landrat im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfrist gemäss § 29 Absatz 2 KV anordnen kann. Für nichtformulierte Initiativen fehlt eine entsprechende Bestimmung im GpR. Es stellt sich die Frage, weshalb formulierte und nichtformulierte Begehren in diesem Punkt zurzeit unterschiedlich behandelt werden, respektive eine entsprechende gesetzliche Regelung einzig für formulierte Begehren vorhanden ist. Die Antwort liefert § 29 KV.

Gemäss § 29 Abs. 2 KV müssen formulierte Begehren unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden müssen. Das Gesetz kann aber Ausnahmen und Versäumnisfolgen vorsehen. In Abs. 3 dieser Bestimmung ist die Frist für nichtformulierte Begehren festgehalten. Dort wird dem Gesetzgeber jedoch keine Kompetenz für die Regelung von Ausnahmen und Säumnisfolgen im GpR erteilt, wie dies für formulierte Initiativen in Abs. 2 der Fall ist. Ohne eine solche Gesetzesdelegation ist eine Anpassung des GpR nicht möglich. Die geforderte Gesetzesanpassung kann deshalb nur mit einer Verfassungsanpassung vorgenommen werden.

a) Hintergrund der aktuellen Regelung

Die Materialien zu § 29 Abs. 2 KV i.V.m. § 78a Abs. 3 GpR geben einen Hinweis darauf, weshalb eine solche Gesetzesdelegation für nichtformulierte Initiativen im Gegensatz zu den formulierten Initiativen in der Kantonsverfassung nicht vorgesehen ist. So forderte die formulierte «Verfassungsinitiative für die rechtzeitige Behandlung von Volksbegehren (Beschleunigungs-Initiative)» im Jahr 2000, dass die Frist von zwei Jahren für die Volksabstimmung über formulierte Initiativbegehren von 24 auf 12 Monate reduziert werden soll. Die Behandlung im Landrat und in der JSK hat zu einem Gegenvorschlag geführt, so dass die Initiative zurückgezogen wurde. Dieser Gegenvorschlag beinhaltete eine Frist von 18 Monaten und u. a. die Möglichkeit, dass der Landrat im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Verlängerung oder Unterbrechung dieser Behandlungsfrist bei formulierten Initiativen anordnen kann. Da die Beschleunigungs-Initiative von Anfang an nur formulierte Initiativen umfasste, war die Möglichkeit, dass der Landrat im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfrist auch bei nichtformulierten Initiativen anordnen kann, wohl nie ein Thema.

b) Regelung in Basel-Stadt und beim Bund

Ein Rechtsvergleich mit dem Kanton Basel-Stadt zeigt, dass im Nachbarkanton keine Unterscheidung bei der Möglichkeit zur Unterbrechung des Fristenlaufs für formulierte und nichtformulierte Initiativen gemacht wird. § 24a Abs. 4 Gesetz vom 16. Januar 1991 betreffend Initiative und Referendum ([IRG](#); SG 131.100) regelt – analog § 78a Abs. 3 GpR – die Möglichkeit zur Verlängerung oder Unterbrechung der Fristen nach Absprache mit dem Initiativkomitee: «Der Grosse Rat kann mit Zustimmung des Initiativkomitees eine Verlängerung oder Unterbrechung der Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung anordnen [...]».

Ein Rechtsvergleich mit dem Bund zeigt, dass der Bund die Behandlungsfristen für Initiativen in Art. 75a Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 ([BPR](#); SR 161.1) über die politischen Rechte regelt. Darin ist keine Fristverlängerung oder –unterbrechung betreffend die Durchführung der Volksabstimmung über Initiativen vorgesehen. In Art. 105 Abs. 1 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung ([Parlamentsgesetz](#), ParlG; SR 171.10) ist eine solche jedoch für Erlassentwürfe vorgesehen: «Fasst ein Rat über einen Gegenentwurf oder über einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlassentwurf Beschluss, so kann die Bundesversammlung die Behandlungsfrist um ein Jahr verlängern».

c) Fristverlängerung oder –unterbrechung bei nichtformulierten Initiativen

Im Unterschied zu formulierten Initiativen sind für nichtformulierte Initiativen sowohl in der Kantonsverfassung als auch im GpR zwei Fristen vorgesehen. Der Landrat hat zwei Jahre Zeit dem nichtformulierten Initiativbegehren zuzustimmen oder es abzulehnen und allenfalls einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Insbesondere bei der Ausarbeitung des Gegenvorschlages kann es durchaus sinnvoll sein, die Frist zu verlängern. Bei der zweiten Frist von ebenfalls zwei Jahren muss eine Vorlage ausgearbeitet werden, sobald eine nichtformulierte Initiative vom Volk oder vom Landrat angenommen wurde. Auch dafür kann in komplizierten Fällen eine Verlängerung oder Unterbrechung der Frist angebracht sein.

Da es die Zustimmung des Initiativkomitees braucht für die Verlängerung oder Unterbrechung, wird es nicht zu unnötigen Verzögerungen kommen und die Initianten werden in ihren Rechten nicht eingeschränkt. Im Gegenteil – es kann dadurch ein fundierter Meinungsbildungsprozess stattfinden, um eine gute Lösung im Sinne des Initiativkomitees auszuarbeiten. Dass dies sowohl bei

formulierten als auch bei nichtformulierten Initiativen sinnvoll ist, scheint naheliegend. Aufgrund dieser Neuregelung ist in § 78a Abs. 3 GpR der Verweis auf § 29 Abs. 3 KV aufzunehmen.

Aufhebung der Regelung in § 29 Abs. 2 und Einfügung als neuen § 29 Abs. 3^{bis} KV:

^{3bis} Das Gesetz regelt die Ausnahmen und Säumnisfolgen der Behandlungsfristen von Volksbegehren.

§ 78a Abs. 3 GpR:

³ Der Landrat kann im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfristen gemäss § 29 Absatz 2 **und 3** der Kantonsverfassung anordnen. Der Beschluss des Landrates ist endgültig.

2.3.5. Keine zwingende Volksabstimmung bei Rückzug einer Initiative

Gemäss der heutigen Regelung unterliegen Gegenvorschläge jeweils dem obligatorischen Referendum, unabhängig davon ob die zugrundliegende Initiative zurückgezogen wurde und ein breiter Konsens über die Initiative besteht. Mit der vorliegenden Revision sollen neu Gegenvorschläge zu Gesetzesinitiativen nach einem Rückzug der Initiative nicht mehr wie bis anhin obligatorisch zur Volksabstimmung gebracht werden müssen, sofern sie mit mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder im Landrat beschlossen werden. Auslöser für den Revisionsbedarf bilden verschiedene behandelte formulierte Gesetzesinitiativen (z.B. «Für einen unabhängigen Bankrat»), zu welchen der Regierungsrat einen Gegenvorschlag ausgearbeitet hatte. In der Landratsdebatte wurde der Gegenvorschlag vom Landrat jeweils angenommen, was das Initiativkomitee dazu veranlasste, die Initiative (im Nachgang zur Landratsdebatte) zurückzuziehen. Dennoch musste das Volk gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen (§ 30 Abs. 1 Bst. c KV) über den Gegenvorschlag abstimmen.

Bei Umsetzungsvorlagen zu angenommenen nichtformulierten Initiativen präsentiert sich die Sachlage ähnlich. Heute ist ein Rückzug der Initiative gesetzlich ausgeschlossen, wenn der Landrat beschlossen hat, einem nichtformulierten Begehren Folge zu leisten. Entsprechend ist jeweils zwingend eine Volksabstimmung durchzuführen, auch wenn die Umsetzungsvorlage eine breite Zustimmung von Seiten Initiativkomitee und Parlament genießt. Auch hier sollen die Umsetzungsvorlagen künftig nur dem fakultativen Referendum unterstehen, sofern die Initiative zurückgezogen wurde und mit mindestens einer vier Fünftel Mehrheit vom Landrat beschlossen wurde.

Gegenvorschläge sowie Umsetzungsvorlagen zu nichtformulierten Initiativen sollen betreffend Referendum wie Gesetze und Staatsverträge mit gesetzwesentlichem Inhalt gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b behandelt werden, sofern die zugrundeliegende Initiative zurückgezogen wurde. Die Regelung in § 30 Abs. 1 Bst. b KV ist auf eine Revision von 1998 zurückzuführen. Eine Abstimmungsstatistik zeigte damals, dass wenn ein Gesetz im Landrat mit klarer Mehrheit angenommen wurde, davon ausgegangen werden konnte, dass die Vorlage unbestritten ist und auch die Stimmberechtigten damit einverstanden waren. Die vier Fünftel Mehrheit wurde als verlässliches Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob eine Gesetzesvorlage den Mehrheitswillen des Souveräns widerspiegelt oder nicht, eingeführt und hat sich bis heute bewährt. Da auch in bestimmten Fällen bei unbestrittenen Gesetzesvorlagen das Bedürfnis nach einer obligatorischen Volksabstimmung bestehen kann, kann der Landrat durch separaten Beschluss Gesetzesvorlagen ebenfalls dem obligatorischen Referendum unterstellen.

Ein Blick auf die Abstimmungsgegenstände und Ergebnisse seit 2003 zeigt betreffend Initiativen das folgende Bild: Erstmals wurde im Jahr 2017 nur der Gegenvorschlag dem Volk vorgelegt, weil die Initiative zurückgezogen wurde. In den Jahren 2018 und 2019 gab es drei weitere solche Fälle. Drei Mal hat der Landrat die Gesetzesvorlage zu 0 beschlossen und einmal wurde die vier Fünftel Mehrheit im Landrat knapp nicht erreicht. In all diesen Fällen hat das Volk den Gegenvorschlag angenommen. Am 24. November 2019 wurde über die Änderung des Bildungsgesetzes abgestimmt. Es handelte sich dabei um die einzige Vorlage in den letzten 14 Jahren, welche aufgrund einer nichtformulierten Initiative ausgearbeitet wurde. Diese wurde im Landrat zu 0 angenommen, und

auch das Volk hat zugestimmt. Es zeigt sich somit, dass sich Volk und Parlament bei den im Landrat relativ unumstrittenen Gegenvorschlägen zu zurückgezogenen Initiativen und der einzigen Vorlage aufgrund einer nichtformulierten Initiativen ziemlich einig waren.

Deshalb stellt sich – wie damals bei der Einführung des 4/5-Mehrs bei Gesetzen – die Frage, ob es tatsächlich Sinn macht, wenn das Volk über weitgehend unbestrittene Gegenvorschläge zu zurückgezogenen Initiativen und Vorlagen zu nichtformulierten Initiativen zwingend abstimmen muss. Werden die Volksrechte durch die grosse Zahl von Abstimmungen nicht unnötig strapaziert und ihrem eigentlichen Zweck, den Bürger und die Bürgerin in den staatlichen Entscheidungsprozess einzubinden und über die wichtigen Fragen entscheiden zu lassen, entfremdet? Wäre es nicht sinnvoller, das Volk schwergewichtig bei politisch kontroversen Vorlagen an die Urne zu rufen? Diese Fragen können – wie damals bei der Einführung der 4/5-Mehrheit für Gesetzesvorlagen im Jahr 1998 – bejaht werden.

§ 29 Abs. 3 KV hält fest, dass Vorlagen zur Umsetzung von nichtformulierten Initiativen vom Landrat immer «zuhanden des Volkes» erarbeitet werden müssen. Entsprechend muss dieser Satzteil gestrichen werden, wenn entsprechende Vorlagen nicht mehr zwingend dem obligatorischen Referendum unterliegen sollen. Vorlagen zu zurückgezogenen nichtformulierten Initiativen unterliegen künftig nur dann dem obligatorischen Referendum, wenn die Voraussetzungen gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b KV erfüllt sind.

Gegenvorschläge zu zurückgezogenen Initiativen sind als «normale» Vorlagen zur Änderung der Verfassung oder eines Gesetzes anzusehen, sobald die zugrundeliegende Initiative zurückgezogen wurde. Die diesbezüglichen Landratsbeschlüsse unterliegen nur dann dem obligatorischen Referendum, wenn es sich um eine Verfassungsänderung handelt (§ 30 Abs. 1 Bst. a), das 4/5-Mehr im Landrat nicht erreicht oder dies vom Landrat so beschlossen wurde (§ 30 Abs. 1 Bst. b). Durch die Ergänzung von § 30 Abs. 1 Bst. c und d mit dem Wort «gleichzeitig» wird klargestellt, dass Gegenvorschläge nur zusammen mit der Initiative zwingend dem Volk unterbreitet werden müssen.

Wenn ein nichtformulierter Gegenvorschlag zu einer nichtformulierten Initiative vorliegt, handelt es sich weder um eine Verfassung- noch um eine Gesetzesvorlage. Es liegt lediglich ein Landratsbeschluss zur Ausarbeitung einer Vorlage vor, der entweder dem obligatorischen Referendum unterliegt (§ 30 Abs. 1 Bst. d KV) oder bei einem Rückzug der Initiative unter den revidierten § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c KV fällt.

Die Anpassungen der Kantonsverfassung sind wie folgt:

§ 29 Abs. 3 KV:

³ Nichtformulierte Begehren werden innert 2 Jahren dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt. Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert zweier Jahre 2 Jahren eine entsprechende Vorlage ~~zuhanden des Volkes~~ aus. Er bestimmt die Stufe der Verfassung oder des Gesetzes.»

§ 30 Abs. 1 Bst. b, c und d KV:

- b. Gesetze und Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt **sowie Vorlagen aufgrund von zurückgezogenen nichtformulierten Initiativbegehren**, die der Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschliesst oder die er durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt;
- c. formulierte Initiativbegehren und **gleichzeitig** gegenübergestellte Gegenvorschläge;
- d. nichtformulierte Initiativbegehren, die der Landrat ablehnt, und **gleichzeitig** gegenübergestellte Gegenvorschläge sowie Vorlagen aufgrund von nichtformulierten Initiativbegehren;»

Auch im GpR müssen aufgrund der Verfassungsrevision gewisse Bestimmungen revidiert werden. Heute ist ein Rückzug einer Initiative nicht möglich, wenn der Landrat beschlossen hat, einem nichtformulierten Begehren Folge zu geben (§ 74 Abs. 2 Bst. a GpR). Künftig kann die Mehrheit des Initiativkomitees die Initiative zurückziehen, wenn die Umsetzungsvorlage einer angenommenen nichtformulierten Initiative ihren Anliegen entspricht. Die entsprechende Regelung ist im GpR folglich zu streichen.

Im Weiteren werden im GpR die Verfassungsbestimmungen betreffend Referendum präzisiert. So werden die Rechtsfolgen des Rückzugs einer Initiative gesetzlich geregelt (neuer § 74 Abs. 3 GpR). § 81 präzisiert zudem, dass nur gleichzeitig gegenübergestellte Gegenvorschläge gemeinsam mit der zugrundeliegenden Initiative zwingend dem Volk zu unterbreiten sind.

§ 74 Abs. 1 Bst. a GpR:

a. *Aufgehoben.*»

§ 74 Abs. 3 GpR:

³ Wird eine Initiative zurückgezogen, unterliegt ein formulierter Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum, sofern der Landrat diesen mit mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder beschliesst und nicht durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt.

§ 81 GpR:

¹ Initiativen und gleichzeitig gegenübergestellte Gegenvorschläge sind den Stimmberechtigten gemeinsam zur Abstimmung vorzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach § 20 dieses Gesetzes.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Die vorliegende Teilrevision des GpR mit Verfassungsanpassungen zum Thema Initiativen steht dem Regierungsprogramm nicht entgegen.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Volksinitiative ist in der Kantonsverfassung in den §§ 28 und 29 geregelt. Gestützt auf diese Bestimmungen enthält das GpR weitere Ausführungen in den §§ 64ff.

Gemäss § 30 Abs. 1 Bst. a KV unterliegen Verfassungsänderungen der obligatorischen Volksabstimmung. Die Änderungen im GpR unterliegen gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c KV entweder der obligatorischen oder fakultativen Abstimmung.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Falls künftig nicht mehr über Gegenvorschläge zurückzogener Initiativen abgestimmt wird, wird es allenfalls weniger Abstimmungsvorlagen geben. Da jedoch selten nur über eine Vorlage abgestimmt wird, wird es kaum zu einer Absage der Abstimmung kommen und die Kosten für die Abstimmung über die restlichen Vorlagen fallen trotzdem an. Das Abstimmungsbüchlein ist vielleicht, aufgrund des Wegfalls einer Vorlage, minim günstiger. Es sind somit keine ins Gewicht fallenden finanzielle Auswirkungen ersichtlich.

2.7. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; SGS 310) geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Vorlage hat keine direkten regulatorischen Auswirkungen auf die kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne des Gesetzes über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Entlastungsgesetz und die dazugehörige Verordnung (SGS 541.11).

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Wird nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens eingefügt.

2.10. Vorstösse des Landrats

Den Postulaten [2019/63](#) (Behandlungsfristen bei nichtformulierten Initiativen) und [2015/081](#) (Unklar definierte Behandlungsfristen) werden mit der Vorlage entsprochen. Diese können somit abgeschrieben werden.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Der Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 gemäss Beilage wird zugestimmt.
2. Die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 gemäss Beilage wird beschlossen.
3. Ziff. 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
4. Ziff. 2 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Postulat 2019/63 «Behandlungsfristen bei nichtformulierten Initiativen»
2. Postulat 2015/081 «Unklar definierte Behandlungsfristen»

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Verfassungsänderung und Synopse
- Entwurf Gesetzesänderung und Synopse
- Entwurf Verordnungsänderung und Synopse
- Abläufe Initiativen I-IV

ENTWURF

Landratsbeschluss

über die Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100) und das Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (SGS 120)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 gemäss Beilage wird zugestimmt.
2. Die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 gemäss Beilage wird beschlossen.
3. Ziff. 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
4. Ziff. 2 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
5. Das Postulat 2019/63 «Behandlungsfristen bei nichtformulierten Initiativen» wird abgeschrieben.
6. Das Postulat 2015/081 «Unklar definierte Behandlungsfristen» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Heinz Lerf

Die Landschreiberin: Heer Dietrich

I. **Ablauf einer formulierten Initiative mit oder ohne formuliertem Gegenvorschlag**

1. **Einreichung einer formulierten Initiative durch Initiativkomitee**
2. **Vorprüfungsverfahren** der Landeskanzlei (§ 68 ff. GpR): Unterschriftenliste gemäss Vorgaben? Kein irreführender Titel? Einhaltung der Einheit der Form und der Materie?
 - Publikation der Verfügung im Amtsblatt
 - **Beginn der 12-monatigen Frist für die Unterschriftensammlung durch die Initianten**
3. **Zustandekommen der formulierten Initiative**, d. h. Überprüfung der innert Frist eingereichten Unterschriftensammlung durch die Landeskanzlei oder Ablauf der Sammelfrist
 - Publikation der Verfügung über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Initiative im Amtsblatt
 - Beginn der 18-monatigen Frist bis Urnengang
4. **Entscheid des Landrats betreffend Gültigkeit der formulierten Initiative**
 - Vorlage des Regierungsrats an den Landrat betreffend Rechtsgültigkeitsprüfung der formulierten Initiative innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens
5. **Entscheid des Landrats über Ablehnung oder Zustimmung zur formulierten Initiative sowie eines allfälligen formulierten Gegenvorschlags**
 - Antrag des Regierungsrats betreffend Zustimmung oder Ablehnung innert 6 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens
 - Formulierter Gegenvorschlag möglich
 - Verlängerung oder Unterbrechung der Verhandlungsfrist mit Zustimmung Initiativkomitee möglich
6. **Volksabstimmung über Initiative und allfälligen formulierten Gegenvorschlag nach 18 Monaten ab Zustandekommen der Initiative**
 - Obligatorisches Referendum: Initiative / Initiative und **gleichzeitig** gegenübergestellter Gegenvorschlag / **Gegenvorschlag (= «normale» Vorlage) zur zurückgezogenen Initiative enthält Verfassungsrevision, erreicht 4/5-Mehr im Landrat nicht oder spezieller Beschluss liegt vor**
 - Fakultatives Referendum: **Initiative wird vor Ansetzung der Volksabstimmung durch den Regierungsrat vom Initiativkomitee zurückgezogen und der Gegenvorschlag (= «normale Vorlage») zur Gesetzesrevision wird mit mindestens 4/5-Mehr im Landrat beschlossen und es liegt kein spezieller Beschluss vor**

II. Ablauf einer nichtformulierten Initiative – Ablehnung ohne Gegen- vorschlag

1. **Einreichung einer nichtformulierten Initiative durch Initiativkomitee**
2. **Vorprüfungsverfahren** der Landeskanzlei (§ 68 ff. GpR): Unterschriftenliste gemäss Vorgaben? Kein irreführender Titel? Einhaltung der Einheit der Form und der Materie?
 - Publikation der Verfügung im Amtsblatt
 - **Beginn der 12-monatigen Frist für die Unterschriftensammlung durch die Initianten**
3. **Zustandekommen der nichtformulierten Initiative**, d. h. Überprüfung der innert Frist eingereichten Unterschriftensammlung durch die Landeskanzlei oder Ablauf der Sammelfrist
 - Publikation der Verfügung über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Initiative im Amtsblatt
 - Beginn der Frist von 2 Jahren bis Urnengang
4. **Entscheid des Landrats betreffend Gültigkeit der nichtformulierten Initiative**
 - **Vorlage des Regierungsrats an den Landrat betreffend Rechtsgültigkeitsprüfung der nichtformulierten Initiative innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens**
5. **Entscheid des Landrats über Ablehnung der nichtformulierten Initiative ohne Gegen-
vorschlag**
 - Antrag des Regierungsrats betreffend Ablehnung **innert 12 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens**
 - **Verlängerung oder Unterbrechung der Verhandlungsfrist mit Zustimmung Initiativkomitee möglich**
6. **1. Volksabstimmung über nichtformulierte Initiative ohne Gegenvorschlag**
 - Obligatorisches Referendum: Entscheid über nichtformulierte Initiative
 - Ablehnung: Verfahren abgeschlossen
 - Annahme der nichtformulierten Initiative: Nichtformulierte Initiative existiert weiterhin, da das Anliegen noch nicht umgesetzt wurde.
7. **Entscheid des Landrats zur Umsetzungsvorlage der nichtformulierten Initiative**
 - **2-Jahres Frist für Ausarbeitung der Vorlage seit Zustimmung durch das Volk: Verlängerung oder Unterbrechung der Verhandlungsfrist mit Zustimmung Initiativkomitee möglich**
 - Vorlage des Regierungsrates an den Landrat zur Umsetzung der nichtformulierten Initiative **innert 12 Monaten seit der Zustimmung durch das Volk**
8. **2. Volksabstimmung über Umsetzungsvorlage**
 - Obligatorisches Referendum: Umsetzungsvorlage mit Verfassungsrevision / Umsetzungsvorlage mit Gesetzesrevision
 - **Fakultatives Referendum: Umsetzungsvorlage mit Gesetzesrevision unterliegt dem fak. Referendum, sofern die Initiative vor der Ansetzung der 2. Volksabstimmung durch den Regierungsrat vom Initiativkomitee zurückgezogen wird und die Vorlage**

im Landrat mindestens das 4/5-Mehr erreicht und kein spezieller Beschluss vorliegt.
Mit dem Rückzug der Initiative liegt nur noch eine «übliche» Gesetzes-Vorlage vor.

- Ablehnung der Umsetzungsvorlage: Initiative und Umsetzungsvorlage ist erledigt, da mit der Umsetzungsvorlage die darin enthaltene Initiative auch gleich abgelehnt wird.

ENTWURF

III. Ablauf einer nichtformulierten Initiative – Ablehnung mit formuliertem oder nichtformuliertem Gegenvorschlag

1. **Einreichung einer nichtformulierten Initiative durch Initiativkomitee**
2. **Vorprüfungsverfahren** der Landeskanzlei (§ 68 GpR): Unterschriftenliste gemäss Vorgaben? Kein irreführender Titel? Einhaltung der Einheit der Form und der Materie
 - Publikation der Verfügung im Amtsblatt
 - **Beginn der 12-monatigen Frist für die Unterschriftensammlung durch die Initianten**
3. **Zustandekommen der nichtformulierten Initiative**, d. h. Überprüfung der innert Frist eingereichten Unterschriftensammlung durch die Landeskanzlei oder Ablauf der Sammelfrist
 - Publikation der Verfügung über das Zustandekommen oder nicht Zustandekommen der Initiative im Amtsblatt
 - Beginn der Frist von 2 Jahren bis Urnengang
4. **Entscheid des Landrats betreffend Gültigkeit der nichtformulierten Initiative**
 - **Vorlage des Regierungsrats an den Landrat betreffend Rechtsgültigkeitsprüfung der nichtformulierten Initiative innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens**
5. **Entscheid des Landrats über Ablehnung der nichtformulierten Initiative, jedoch mit formuliertem oder nichtformuliertem Gegenvorschlag:**
 - Antrag des Regierungsrats betreffend Ablehnung der nichtformulierten Initiative sowie Annahme des formulierten oder nichtformulierten Gegenvorschlags **innert 12 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens**
 - **Verlängerung oder Unterbrechung der Verhandlungsfrist mit Zustimmung Initiativkomitee möglich**
6. **1. Volksabstimmung über nichtformulierte Initiative und Gegenvorschlag**
 - Obligatorisches Referendum: Nichtformulierte Initiative und gleichzeitig gegenübergestellter formulierter oder nichtformulierter Gegenvorschlag
 - **Fakultatives Referendum: Gegenvorschlag, sofern die nichtformulierte Initiative vor der Ansetzung der Volksabstimmung durch den Regierungsrat zurückgezogen wurde und im Landrat mindestens 4/5-Mehr erreicht wird und kein spezieller Beschluss vorliegt**
 - Achtung: Falls die nichtformulierte Initiative zu Gunsten eines nichtformulierten Gegenvorschlags zurückgezogen wird, dann liegt nur ein einfacher Landratsbeschluss vor mit einem verbindlichen Auftrag zur Ausarbeitung einer Vorlage, für welche das normale Verfassungs- oder Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung gelangt.**
 - Ablehnung der Initiative und/oder formuliertem Gegenvorschlag: Verfahren abgeschlossen
 - Annahme des formulierten Gegenvorschlags: Verfahren abgeschlossen
 - Annahme der nichtformulierten Initiative oder des nichtformulierten Gegenvorschlags: Nichtformulierte Initiative existiert weiterhin, da das Anliegen noch nicht umgesetzt wurde.
7. **Entscheid des Landrats zur Umsetzungsvorlage der nichtformulierten Initiative**

- 2-Jahres Frist für Ausarbeitung der Vorlage seit Zustimmung durch das Volk: Verlängerung oder Unterbrechung der Verhandlungsfrist mit Zustimmung Initiativkomitee möglich
- Vorlage des Regierungsrates an den Landrat zur Umsetzung der nichtformulierten Initiative **innert 12 Monaten seit der Zustimmung durch das Volk**

8. 2. Volksabstimmung über Umsetzungsvorlage

- Obligatorisches Referendum: Umsetzungsvorlage mit Verfassungsrevision / Umsetzungsvorlage mit Gesetzesrevision
- Fakultatives Referendum: Umsetzungsvorlage zur Gesetzesrevision unterliegt dem fak. Referendum, sofern die Initiative vor der Ansetzung der 2. Volksabstimmung durch den Regierungsrat vom Initiativkomitee zurückgezogen wird und die Vorlage im Landrat mindestens das 4/5-Mehr erreicht und kein spezieller Beschluss vorliegt. Mit dem Rückzug der Initiative liegt nur noch eine «übliche» Gesetzes-Vorlage vor.
- Ablehnung der Umsetzungsvorlage: Initiative und Umsetzungsvorlage ist erledigt, da mit der Umsetzungsvorlage die darin enthaltene Initiative auch gleich abgelehnt wird.

IV. Ablauf einer nichtformulierten Initiative – Annahme durch Landrat und Ausformulierung

1. **Einreichung einer nichtformulierten Initiative durch Initiativkomitee**
2. **Vorprüfungsverfahren** der Landeskanzlei (§ 68 GpR): Unterschriftenliste gemäss Vorgaben? Kein irreführender Titel? Einhaltung der Einheit der Form und der Materie
 - Publikation der Verfügung im Amtsblatt
 - **Beginn der 12-monatigen Frist für die Unterschriftensammlung durch die Initianten**
3. **Zustandekommen der nichtformulierten Initiative**, d. h. Überprüfung der innert Frist eingereichten Unterschriftensammlung durch die Landeskanzlei oder Ablauf der Sammelfrist
 - Publikation der Verfügung über das Zustandekommen oder nicht Zustandekommen der Initiative im Amtsblatt
 - Beginn der Frist von 2 Jahren bis Entscheid Landrat betreffend Annahme der nichtformulierten Initiative
4. **Entscheid des Landrats betreffend Gültigkeit der nichtformulierten Initiative**
 - **Vorlage des Regierungsrats an den Landrat betreffend Rechtsgültigkeitsprüfung der nichtformulierten Initiative innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens**
5. **Entscheid des Landrats über Annahme der nichtformulierten Initiative**
 - Antrag des Regierungsrats betreffend Annahme der nichtformulierten Initiative **innert 12 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens**
 - **Verlängerung oder Unterbrechung der Verhandlungsfrist mit Zustimmung Initiativkomitee möglich**
6. **Entscheid des Landrats zur Umsetzungsvorlage zur vom LR angenommenen nichtformulierten Initiative:**
 - **2-Jahres-Frist für Ausarbeitung der Vorlage: Verlängerung oder Unterbrechung der Verhandlungsfrist mit Zustimmung Initiativkomitee möglich**
 - Vorlage des Regierungsrats an den Landrat zur Umsetzung der nichtformulierten Initiative **innert 12 Monaten seit der Zustimmung durch den Landrat**
7. **Volksabstimmung über Umsetzungsvorlage**
 - **Obligatorisches Referendum: Umsetzungsvorlage mit Verfassungsrevision / Umsetzungsvorlage mit Gesetzesrevision**
 - **Fakultatives Referendum: Umsetzungsvorlage zur Gesetzesrevision unterliegt dem fak. Referendum, sofern die Initiative vor der Ansetzung der Volksabstimmung durch den Regierungsrat vom Initiativkomitee zurückgezogen wird und die Vorlage im LR das 4/5-Mehr erreicht und kein spezieller Beschluss vorliegt. Mit dem Rückzug der Initiative liegt nur noch eine «übliche» Gesetze-Vorlage vor.**
 - **Ablehnung der Umsetzungsvorlage: Initiative und Umsetzungsvorlage ist erledigt, da mit der Umsetzungsvorlage die darin enthaltene Initiative auch gleich abgelehnt wird.**